



Wald

Waldfeststellung

Bauvorhaben	Administrative Bereinigung zu Waldfeststellungen im Kanton Zug
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Sanatorium (Schwerpunktskoordinaten 687 450 / 221 800)
Grundstück Nr.	1476
AFW 54407	
GemDat Nr.	-

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 und Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2, 5 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Ziff. 1 Abs. 1 Bst. k der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf GS Nrn. 1476, Gemeinde Unterägeri, die mit Waldfeststellungsverfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 und gemäss Plan «Waldfeststellung Klinik Adelheid Gemeinde Unterägeri», Plan-Nr. 10, 1:1000, vom Februar 2005 festgestellt wurden, werden in den auf dem Plan «Waldfeststellung Sanatorium Unterägeri», 1:500, vom 1. Dezember 2010 bezeichneten Abschnitten (im Bereich der Abweichungsflächen Alt-Neu) aufgehoben und gemäss eben diesem Plan neu festgestellt.
2. Die festgestellten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft dieser Verfügung durch den Grundbuchgeometer in den Grundbuchplänen und der Bodenbedeckungskarte nachzuführen.
3. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

ben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilagen):

A-Post:

- Gemeindeverwaltung Unterägeri, Abteilung Bau und Unterhalt, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri (Original)
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Interne Post:

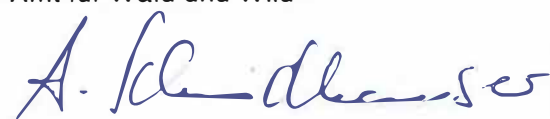
- Direktion des Innern, Neugasse 2, 6300 Zug
- Amt für Wald und Wild, Aegeristrasse 56, 6300 Zug
- Revierförster Walter Stauffacher, Amt für Wald und Wild, Aegeristrasse 56, 6300 Zug

Per E-Mail:

- [REDACTED]

Zug, 5. Oktober 2018 - ROBU

Amt für Wald und Wild



Albin Schmidhauser
Amtsleiter

Beilagen:

- Plan «Waldfeststellung Klinik Adelheid Gemeinde Unterägeri», Plan-Nr. 10, 1:1000, vom Februar 2005
- Verfügung der Direktion des Innern zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Unterägeri vom 17. Februar 2006
- Plan «Waldfeststellung Sanatorium Unterägeri», 1:500, vom 1. Dezember 2010

Versand: - 5. Okt. 2018

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Plan «Waldfeststellung Klinik Adelheid Gemeinde Unterägeri», Plan-Nr. 10, 1:1000, vom Februar 2005;
 - Verfügung der Direktion des Innern zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Unterägeri vom 17. Februar 2006;
 - Plan «Situation / Waldrodungs-Gesuch, Plan-Nr. 675/2/508_A, 1:500, vom 19 Januar 2007;
 - Rodungsbewilligung der Direktion des Innern vom 2. März 2007;
 - Schreiben des Kantonsforstamts Zug an die [REDACTED] vom 12. November 2009 inkl. Plan «Waldfeststellung Sanatorium, GS 1476 vom 22.10.2009», 1:500, vom 6. November 2009;
 - Schreiben der [REDACTED] an das Kantonsforstamt Zug vom 1. Dezember 2010 inkl. Plan «Waldfeststellung Sanatorium Unterägeri», 1:500, vom 1. Dezember 2010;
 - Plan «Zonenplan-Änderung 2013 / Sanatorium - GS 1476, 2303», Plan-Nr. 09.03.120.1, 1:1000, vom 10. Juli 2013;
 - Interne Stellungnahme des Amts für Wald und Wild an das Amt für Raumplanung vom 27. März 2014;
 - Verfügung der Baudirektion zur Genehmigung der Zonenplan-Änderung «Sanatorium», GS Nrn. 1476 und 2303, Gemeinde Unterägeri vom 2. April 2014.
2. Mit der Waldfeststellungsverfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 wurde die Waldfläche auf GS Nr. 1476, Gemeinde Unterägeri, gemäss Plan «Waldfeststellung Klinik Adelheid Gemeinde Unterägeri», Plan-Nr. 10, 1:1000, vom Februar 2005 nach Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt.
3. Mit Verfügung der Direktion des Innern vom 2. März 2007 wurde [REDACTED] zur erforderlichen Erweiterung der Klinik «Adelheid» auf GS Nr. 1476, Gemeinde Unterägeri, die Rodung von 515 Quadratmetern Wald bewilligt - davon 300 Quadratmeter temporär und 215 Quadratmeter definitiv.
4. Im Rahmen einer Strassenerweiterung wurden auf GS Nr. 1476, Gemeinde Unterägeri, zwischen den Jahren 2002 und 2007 zusätzlich 145 Quadratmeter Wald entlang der mit Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 festgestellten Waldgrenze definitiv gerodet.
5. Am 22. Oktober 2009 wurden durch das Kantonsforstamt Zug auf GS Nr. 1476, Gemeinde Unterägeri, im Zusammenhang mit der Erweiterung der Klinik «Adelheid» die hierfür beanspruchten Rodungsflächen abgesteckt und mit Plan «Waldfeststellung Sanatorium,

GS 1476 vom 22.10.2009», 1:500, vom 6. November 2009 in Lage und Ausmass beschrieben.

6. Mit Verfügung der Baudirektion vom 2. April 2014 wurde der Gemeinde Unterägeri die Genehmigung zur Zonenplan-Änderung «Sanatorium», GS Nrn. 1476 und 2303, Gemeinde Unterägeri, erteilt. Mit dieser Zonenplan-Änderung wurden die vorhergehend gerodeten Waldflächen auf GS 1476, Gemeinde Unterägeri, in die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen umgezont. Der Eintrag der mit der vorliegenden Verfügung festgestellten Waldgrenzen in den gemeindlichen Bauzonenplan ist somit bereits erfolgt.
7. Eine gesonderte Waldfeststellungsverfügung nach Art. 12 WaV wurde für die auf GS Nr. 1476, Gemeinde Unterägeri, infolge der Rodungen neu entstandenen Waldränder nie erlassen. Mit diesen geänderten Umständen ist heute eine teilweise Wiedererwägung der Waldfeststellungsverfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 erforderlich. Dies betrifft ausschliesslich die in Plan «Waldfeststellung Klinik Adelheid Gemeinde Unterägeri», Plan-Nr. 10, 1:1000, vom Februar 2005 als Wald im Sinne des Gesetzes bezeichnete Bestockung in ihrer Lage und ihrem Ausmass. Die neu entstandenen Waldränder sind abschliessend auf Plan «Waldfeststellung Sanatorium Unterägeri», 1:500, vom 1. Dezember 2010 bezeichnet.
8. Im Zuge der Integration amtlicher Vermessungsdaten des Kantons Zug in das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), unter welche auch statisch festgestellte Waldgrenzen entlang Bauzonen fallen, wurden zu Beginn des Jahres 2018 im Rahmen der Datensichtung Versäumnisse bei der rechtskräftigen Verfügung statischer Waldgrenzen entlang gemeindlicher Bauzonen festgestellt. Vorliegend handelt es sich um einen solchen Fall, welcher nachträglich von Amtes wegen bereinigt werden soll.

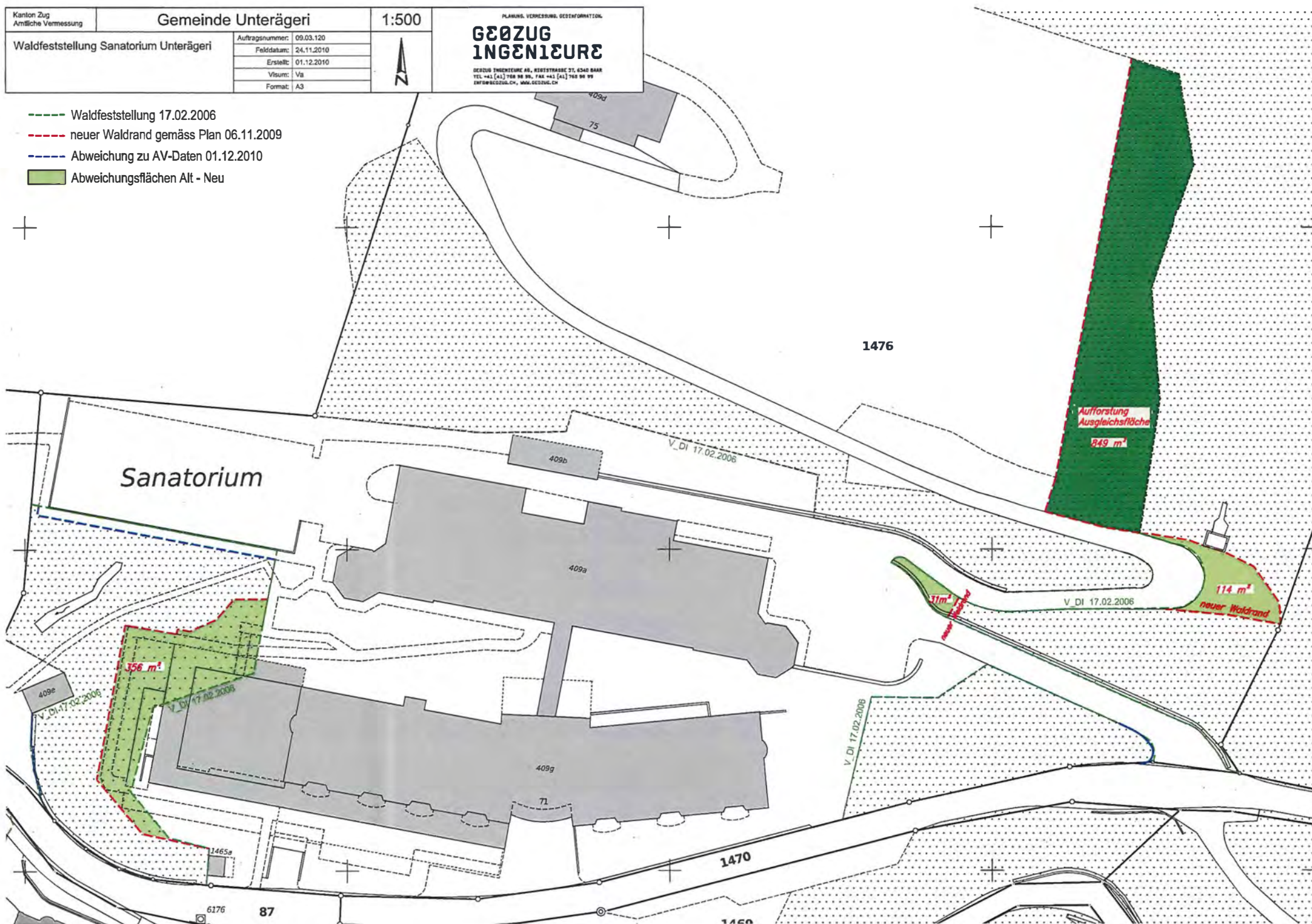
B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Nach Art. 12 Waldverordnung hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.
2. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1 Abs. 1 Bst. k der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.

3. Der Plan «Waldfeststellung Sanatorium Unterägeri», 1:500, vom 1. Dezember 2010 bezeichnet die durch die Rodung im Rahmen der Erweiterung der Klinik «Adelheid» neu entstandenen Waldgrenzen entlang der Bauzone im Gebiet «Sanatorium», Gemeinde Unterägeri, und stützt sich auf die Waldfeststellung gemäss Plan «Waldfeststellung Sanatorium, GS 1476 vom 22.10.2009», 1:500, vom 6. November 2009. Der genannte Plan «Waldfeststellung Sanatorium Unterägeri», 1:500, vom 1. Dezember 2010 ist integrierender Bestandteile dieser Verfügung.

Kanton Zug Amtliche Vermessung	Gemeinde Unterägeri	1:500	PLANUNG, VERMESSUNG, GEGENSTÄNDLICHE GEÖZUG INGENIEURE GEÖZUG INGENIEURE AG, ROSTSTRASSE 21, 6240 BARK TEL. +41 (0) 78 90 90, FAX +41 (0) 78 90 90 INFO@GEÖZUG.CH, WWW.GEÖZUG.CH
Waldfeststellung Sanatorium Unterägeri		Auftragsnummer: 09.03.120	
		Felddatum: 24.11.2010	
		Erstellt: 01.12.2010	
		Visum: Va	
		Format: A3	

- Waldfeststellung 17.02.2006
- neuer Waldrand gemäss Plan 06.11.2009
- Abweichung zu AV-Daten 01.12.2010
- Abweichungsflächen Alt - Neu





Forstpolizei/Waldfeststellung

Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Unterägeri im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald / Waldfeststellungsverfügung

Die Direktion des Innern

aufgrund des folgenden Sachverhaltes:

A. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision Unterägeri leitete die Direktion des Innern ein Waldfeststellungsverfahren für das Gebiet der Gemeinde Unterägeri ein. Zweck dieses Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Hierfür wurden im Übergangsbereich zwischen Wald und Bauzonen die Waldgrenzen im Gelände festgelegt und dort, wo sich Abweichungen zu bereits bestehenden Planeinträgen zeigten, neu vermessen. Gestützt darauf wurden die festgestellten Grenzen provisorisch in die Grundbuchpläne eingetragen. Diese Pläne lagen vom 13. April 2005 bis zum 12. Mai 2005 beim Kantonsforstamt und bei der Gemeindeverwaltung Unterägeri öffentlich zur Einsicht auf. In den Amtsblättern vom 13. und 20. April 2005 wurde die öffentliche Auflage bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass allfällige Einwendungen bis zum 12. Mai 2005 bei der Direktion des Innern des Kantons Zug zu erheben seien. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer direkt benachrichtigt.

B. Fristgerecht bis zum 12. Mai 2005 wurden fünf Einsprachen gegen die Waldfeststellung eingereicht. Nach einer Aussprache mit den Einsprechenden wurde die Waldabgrenzung in den Gebieten Birmislos (Plan 4, GS Nr. 1446) und Oberacher (Plan 6, GS Nrn. 119 und 120) angepasst und vom 23. September 2005 bis zum 22. Oktober 2005 nochmals öffentlich beim Kantonsforstamt Zug und der Gemeindeverwaltung Unterägeri aufgelegt, mit Publikation in den Amtsblättern vom 23. September 2005 und 30. September 2005. Eine Einsprache im Gebiet Birmislos wurde daraufhin zurückgezogen. Gegen die neue Waldabgrenzung im Gebiet Oberacher gingen erneut zwei Einsprachen ein. Die Waldabgrenzungen in Gebieten mit noch offenen Einsprachen - Birmislos (GS Nrn. 832, 833, 834, 841, 1446, Plan Nr. 4), Oberacher (GS Nrn. 86, 119, 120, 2107, Pläne Nr. 6 und 7) und Bühlhof (GS Nr. 37, Plan Nr. 9) - werden in separaten Verfügungen festgelegt.

und in Erwägung:

Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf eine rechtskräftige Waldfeststellung gemäss Art. 10 WaG sind sodann die Waldgrenzen in die Bauzonenpläne einzutragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 WaG und § 5 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, EG Waldgesetz; BGS 931.1). Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

verfügt:

1. Die Waldgrenzen in der Gemeinde Unterägeri werden in denjenigen Bereichen, wo Bauzonen an den Wald grenzen - mit Ausnahme der Waldbestockungen in den Gebieten Birmislos (GS Nrn. 832, 833, 834, 841, 1446, Plan Nr. 4), Oberacher (GS Nrn. 86, 119, 120, 2107, Pläne Nr. 6 und 7) und Bühlhof (GS Nr. 37, Plan Nr. 9) - übereinstimmend mit den öffentlich aufgelegten Plänen Nr. 1 - 13 festgesetzt.
2. Die festgestellten Waldgrenzen sind in den Grundbuchplänen nachzuführen.
3. Die Einwohnergemeinde trägt die festgestellten Waldgrenzen in die Bauzonenpläne ein.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
5. Mitteilung an:
 - Einwohnergemeinde Unterägeri, Gemeinderat
 - Einwohnergemeinde Unterägeri, Bauabteilung (inkl. Plansatz)
 - Kantonsforstamt
 - [REDACTED]

Zug, 17. Februar 2006 - Wü



DIREKTION DES INNERN
DES KANTONS ZUG

Die Direktionsvorsteherin:

Brigitte Profos

Brigitte Profos, Regierungsrätin

Waldfeststellung

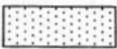
Plan Nr. 10 Klinik Adelheid

Gemeinde Unterägeri

221900

Legende

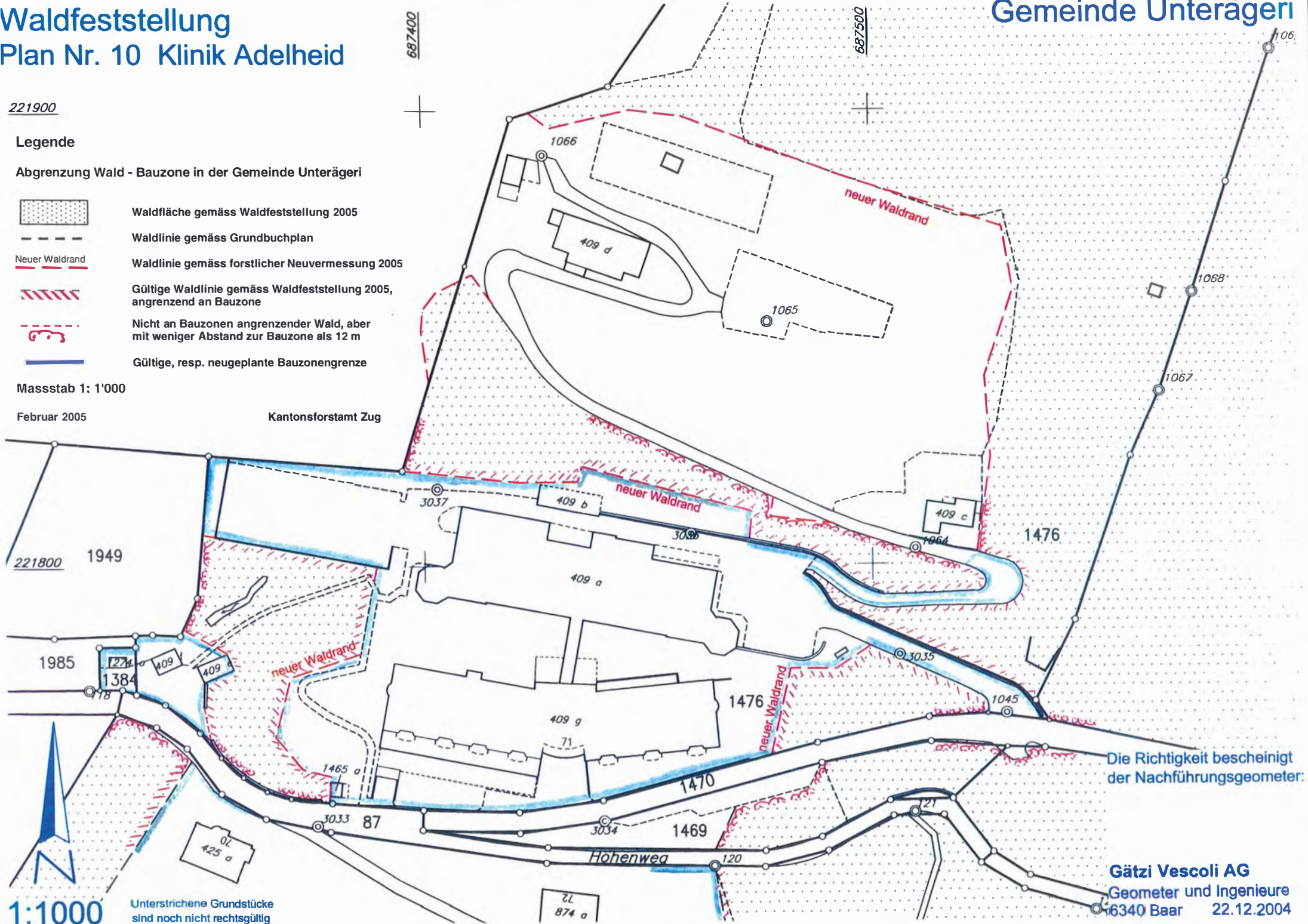
Abgrenzung Wald - Bauzone in der Gemeinde Unterägeri

-  Waldfläche gemäss Waldfeststellung 2005
-  Waldlinie gemäss Grundbuchplan
-  Neuer Waldrand
-  Waldlinie gemäss forstlicher Neuvermessung 2005
-  Gültige Waldlinie gemäss Waldfeststellung 2005, angrenzend an Bauzone
-  Nicht an Bauzonen angrenzender Wald, aber mit weniger Abstand zur Bauzone als 12 m
-  Gültige, resp. neugeplante Bauzonengrenze

Massstab 1: 1'000

Februar 2005

Kantonsforstamt Zug



Die Richtigkeit bescheinigt
der Nachführungsgeometer:

Gätzi Vescoli AG
Geometer und Ingenieure
6340 Baar 22.12.2004

Unterstrichene Grundstücke
sind noch nicht rechtsgültig

1:1000